

**Kleine Anfrage**

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)

Folgeanfrage – Drucksache 21/3664 – Registrierung und ausgewogene Verteilung von ukrainischen Staatsangehörigen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3664 ausgeführt, dass im Fachverfahren zur Registrierung, Erfassung und Erstverteilung (FREE) zwar mögliche Mehrfacherfassungen ukrainischer Staatsangehöriger erkannt werden können, die maßgeblichen Mechanismen zur Identitätsfeststellung und zur Vermeidung von Mehrfachidentitäten jedoch außerhalb des Fachverfahrens FREE liegen. Das Fachverfahren FREE dient danach insbesondere der Erfassung, Verteilung und Verwaltung von Fällen im Zusammenhang mit Personen, die unter vorübergehenden Schutz fallen.

Es besteht weiterer Klärungsbedarf, auf welche Weise Mehrfachregistrierungen ukrainischer Staatsangehöriger zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgestellt werden, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Daten über die Temporary Protection Directive Platform (TPD-Plattform) zur Verfügung stellen und welche Folgen mögliche Mehrfachregistrierungen für die zuständigen hessischen Behörden haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Über welche Verfahrenswege werden hessische Behörden derzeit über mögliche Mehrfachregistrierungen ukrainischer Staatsangehöriger in anderen EU-Mitgliedstaaten, innerhalb Deutschlands und innerhalb Hessens informiert? Bitte sämtliche Verfahrenswege und Verfahrensregelungen darstellen.
2. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet die Temporary Protection Directive Platform (TPD-Plattform) Anwendung?
3. Welche Mitgliedstaaten geben nach Kenntnis der Landesregierung Daten in die TPD-Plattform ein und welche Mitgliedstaaten geben keine Daten ein? Bitte eine Liste beifügen.
4. Geben alle Mitgliedstaaten, die Daten in die TPD-Plattform eingeben, die gleichen Datenkategorien ein, oder bestehen Abweichungen? Bitte die jeweiligen Datenkategorien und Abweichungen nach Mitgliedstaaten darstellen.
5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen oder sonstigen verbindlichen Vorgaben werden nach der hessischen Verwaltungspraxis keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen allein deshalb ergriffen, weil festgestellt wird, dass ein ukrainischer Staatsangehöriger bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert war oder sich dort aufgehalten hat? Bitte insbesondere angeben, ob eine Weisung, ein Anwendungshinweis oder eine sonstige Vorschrift des Bundes oder der Europäischen Union besteht, die dieses Vorgehen anordnet oder vorgibt.

6. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe stehen einer Verteilung innerhalb der Mitgliedstaaten entgegen, obwohl die Richtlinie 2001/55/EG Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen vorsieht? Bitte die Rechtsgrundlage und die von der Bundesregierung erlassenen Weisungen, Anwendungshinweise oder sonstigen Rechtsregelungen benennen.
7. Weshalb liegen der Landesregierung keine Daten dazu vor, in wie vielen Fällen im Rahmen des FREE-Systems Mehrfachregistrierungen festgestellt wurden, obwohl eine automatisierte Dublettenprüfung zur Erkennung möglicher Mehrfacherfassungen durchgeführt wird?
8. In wie vielen Fällen sind hessischen Behörden Hinweise auf eine mögliche Registrierung ukrainischer Staatsangehöriger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen Bundesland oder innerhalb Hessens bekannt geworden? Bitte nach Erkenntnissen aus der TPD-Plattform und dem Ausländerzentralregister (AZR) aufschlüsseln und für die Jahre 2022 bis 2025 benennen.
9. Wie erklärt die Landesregierung die Abweichungen zwischen den für Hessen im FREE-System erfassten Daten ukrainischer Staatsangehöriger (Drucksache 21/3664 – 147.496 Personen zum 31. Dezember 2025), der in Drucksache 21/4734 genannten AZR-Auswertung zu Personen, die seit dem 24. Februar 2022 infolge des Krieges in der Ukraine eingereist sind (106.681 Personen zum 10. Mai 2026), und der Ausländerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes nach dem Ausländerzentralregister zu ukrainischen Staatsangehörigen in Hessen (111.390 Personen zum 31. Dezember 2025)? Bitte die jeweiligen Datengrundlagen, Erfassungslogiken, Stichtage und Ursachen der Abweichungen darstellen.
10. Wie stellen hessische Behörden bei doppelt erfassten ukrainischen Staatsangehörigen fest, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat Sozialleistungen erhalten haben oder dort beziehungsweise in der Ukraine über Vermögenswerte verfügen, die bei der Prüfung sozialleistungsrechtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind?

Wiesbaden, 27. Juli 2026



(Robert Lambrou)



(Volker Richter)



(Gerhard Bärsch)



(Arno Enners)



(Sandra Weegels)



(Pascal Schleich)



(Christian Rohde)



(Bernd Erich Vohl)